S 14 RJ 1221/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 RJ 1221/97
Datum	20.01.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 80/00
Datum	20.11.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 20. Januar 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am â¦ geborene KlÃ¤ger absolvierte von September 1974 bis Juli 1976 erfolgreich eine Ausbildung als Baufacharbeiter und arbeitete anschlieÃend bis Februar 1978 in dem erlernten Beruf. Nach zwischenzeitlichen TÃ¤tigkeiten als Traktorist und Hilfsschlosser war er von April 1981 bis Juli 1996 als Kraftfahrer beschÃ¤ftigt; am 01. Juli 1987 erwarb er den Facharbeiterabschluss als Berufskraftfahrer. Seit Juli 1996 ist er arbeitsunfÃ¤hig bzw. arbeitslos.

Am 13. MÃ¤rz 1997 beantragte der KlÃ¤ger wegen WirbelsÃ¤ulenerkrankung/lumbalen PseudoradikulÃ¤rsyndroms die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

In der Zeit vom 19. MÃ¤rz 1997 bis zum 16. April 1997 nahm der KlÃ¤ger an einer von der Beklagten auf seinen Antrag vom 28. Februar 1997 gewÃ¤hrten medizinischen RehabilitationsmaÃnahme (Anschlussheilbehandlung) in der Reha-Klinik D â¦ H â¦ teil. Im Entlassungsbericht vom 18. April 1997 diagnostizierten Chefarzt Dr. E â¦, Oberarzt Dr. W â¦ und StationsÃ¤rztin Miller einen sequestierten Bandscheibenvorfall L5/S1 rechts mit erweiterter Fensterungs-Operation L5/S1 und mikrochirurgischer Prolapsexstirpation und schÃ¤tzten ein, der KlÃ¤ger sei fÃ¼r seine zuletzt ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als Kraftfahrer mit Be- und Entladearbeiten nicht, fÃ¼r leichte bis mittelschwere kÃ¶rperliche Arbeiten im Wechsel zwischen Sitzen und Stehen bzw. Gehen, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken sowie Tragen von Lasten in absehbarer Zeit (etwa ab der 12. Woche nach der Operation vom 14. Februar 1997) wieder vollschichtig einsatzfÃ¤hig. Der ÃrztlicheprÃ¼fdienst der Beklagten schloss sich dieser EinschÃ¤tzung in einer Stellungnahme vom 13. Juni 1997 im Wesentlichen an.

Mit Bescheid vom 18. Juni 1997 lehnte die Beklagte unter Verweis auf ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit ab. Mit dem vorhandenen LeistungsvermÃ¶gen kÃ¶nne zwar nicht mehr der erlernte Beruf als Berufskraftfahrer ausgeÃ¼bt werden, jedoch sei ein vollschichtiger Einsatz als Mitarbeiter in einer Dispatcherzentrale mÃ¶glich. Den hiergegen am 03. Juli 1997 eingelegten Widerspruch wies die Beklagte nach Einholung eines Befundberichts des OrthopÃ¤den Dr. W â¦ vom 16. September 1997 mit Widerspruchsbescheid vom 25. November 1997 zurÃ¼ck. Mit den bestehenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen kÃ¶nne der KlÃ¤ger nach den sozialmedizinischen Feststellungen zwar nicht mehr als Berufskraftfahrer mit LadetÃ¤tigkeit tÃ¤tig sein. Er sei jedoch in der Lage, vollschichtig leichte Arbeiten mit wechselnder Arbeitshaltung, ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken sowie ohne GefÃ¤hrdung durch GanzkÃ¶rperschwingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten. Es kÃ¶nne dahingestellt bleiben, ob der KlÃ¤ger zuletzt als angelernter Arbeiter im oberen Bereich oder als Facharbeiter tÃ¤tig gewesen sei. Denn selbst als Facharbeiter wÃ¤re er zumutbar verweisbar auf eine TÃ¤tigkeit als Mitarbeiter in einer Dispatcherzentrale in Betrieben des Ã¶ffentlichen Personennahverkehrs, als Mitarbeiter in der Tourenplanung von Transportunternehmen oder als Mitarbeiter im Mietwagenservice.

Auf die am 09. Dezember 1997 erhobene Klage hat das Sozialgericht Leipzig (SG) Befundberichte des OrthopÃ¤den Dr. W â¦ vom 18. Mai 1998, der Neurologin und Psychiaterin Dr. B â¦ vom 28. Mai 1998 und der Allgemeinmedizinerin Dr. M â¦ vom 26. Juni 1998 eingeholt sowie den OrthopÃ¤den Dipl.-Med. Sch â¦ mit der Erstattung eines Gutachtens beauftragt. Dieser hat in seinem nach ambulanter Untersuchung am 05. Februar 1999 erstatteten Gutachten vom 11. Februar 1999 folgende Diagnosen gestellt: â hypomobile Dysfunktion bei Zustand nach Bandscheibenoperation am 14. Februar 1997, â hochgradige Rumpfmuskeldysbalance, â rezidivierendes lumbales PseudoradikulÃ¤rsyndrom. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne zwar als Kraftfahrer nicht mehr bzw. nur unter zwei Stunden tÃ¤glich arbeiten; leichte kÃ¶rperliche Arbeiten im Wechsel von Gehen, Stehen und Sitzen, ohne Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber 5 kg, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken

und ohne Arbeiten in Zwangshaltungen seien jedoch vollschichtig mÃ¶glich. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne FuÃwege von Ã¼ber 500 m zurÃ¼cklegen, Ã¶ffentliche Verkehrsmittel benutzen und ein KFZ fahren.

Mit Urteil vom 20. Januar 2000 hat das SG die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger sei in der Lage, vollschichtig tÃ¤tig zu sein. Die bei ihm vorliegenden Erkrankungen seien seit 1997 im Wesentlichen unverÃ¤ndert. Die Beklagte habe diese und die daraus folgenden FunktionseinschrÃ¤nkungen zutreffend in ihrem Widerspruchsbescheid dargelegt und gewÃ¼rdigt. Entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers habe der SachverstÃ¤ndige Dipl.-Med. Sch â¦ widerspruchsfrei alle angegebenen Beschwerden und die sich daraus ergebenden EinschrÃ¤nkungen des LeistungsvermÃ¶gens dargelegt. Im Ergebnis der Beweisaufnahme, die sich im Wesentlichen auf das Gutachten von Dipl.-Med. Sch â¦ stÃ¼tze, sei der KlÃ¤ger fÃ¼r leichte Arbeiten als vollschichtig erwerbsfÃ¤hig anzusehen. Der KlÃ¤ger sei auch in der Lage, eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig auszuÃ¼ben. Zu Recht habe die Beklagte Abstand genommen von den im Widerspruchsbescheid genannten VerweisungstÃ¤tigkeiten. Jedoch kÃ¶nne der KlÃ¤ger eine BeschÃ¤ftigung als PfÃ¶rtner ausÃ¼ben.

Der KlÃ¤ger macht mit seiner am 15. MÃ¤rz 2000 beim SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingelegten Berufung geltend, das Gutachten von Dipl.-Med. Sch â¦, auf das sich das SG im Wesentlichen gestÃ¼tzt habe, sei nicht gerichtsverwertbar, da es die gebotene Sachlichkeit und ObjektivitÃ¤t vÃ¶llig vermissen lasse, als ein simuliertes Krankheitsbild unterstellt werde. Soweit Dipl.-Med. Sch â¦ ausfÃ¼hre, die von der Beklagten angegebenen VerweisungstÃ¤tigkeiten seien mit den im Gutachten aufgezeigten Bedingungen mÃ¶glich, so sei die Vornahme einer solchen Wertung ausschlieÃlich Sache des Gerichts, nicht jedoch des SachverstÃ¤ndigen. DemgegenÃ¼ber habe Dr. M â¦ in dem auf Antrag des KlÃ¤gers eingeholten Gutachten vom 03. Mai 2001 eindeutig festgestellt, dass sich der Gesundheitszustand des KlÃ¤gers seit den Vorgutachten verschlimmert habe. Aufgrund des von Dr. M â¦ festgestellten Erfordernisses einer zusÃ¤tzlichen Erholungspause von etwa 10 Minuten jede zweite Stunde sei der KlÃ¤ger auf dem Arbeitsmarkt schlichtweg nicht vermittelbar.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 18. Juni 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 26. November 1997 sowie unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Leipzig vom 20. Januar 2000 zu verpflichten, dem KlÃ¤ger Rente wegen Berufs- bzw. ErwerbsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, der KlÃ¤ger sei allenfalls der Gruppe der angelernten Arbeiter des oberen Bereichs zuzuordnen und als solcher objektiv wie subjektiv zumutbar auf die TÃ¤tigkeit eines PfÃ¶rtners verweisbar. Auch nach dem

Gutachten von Dr. M â¦ kÃ¶nne der KlÃ¤ger vollschichtig als PfÃ¶rtner bzw. Mitarbeiter einer Poststelle arbeiten. Die Notwendigkeit betriebsunÃ¼blicher Pausen werde prÃ¼fÃ¤rztlicherseits nicht bestÃ¤tigt, weil sie bei einer abwechslungsreichen TÃ¤tigkeit mit den vorhandenen Befunden nicht objektiv erforderlich seien. Dr. M â¦ begrÃ¼nde sie mit zu erwartenden Schmerzen und halte sie nur "mit Wahrscheinlichkeit" fÃ¼r erforderlich. Aus Sicht der Beklagten handle es sich bei der Aussage von Dr. M â¦ zur Notwendigkeit betriebsunÃ¼blicher Pausen um eine rein vorsorgliche Empfehlung.

Der Senat hat auf Antrag des KlÃ¤gers den Chirurgen Dr. M â¦ mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt. Dieser hat in seinem nach ambulanter Untersuchung am 22. MÃ¤rz 2001 erstatteten Gutachten vom 03. Mai 2001 folgende Diagnosen gestellt: â Postnukleotomie-Syndrom/Failed-Back-Surgery-Syndrom, â Bandscheibenprolaps L4/5 und L5/S1, â Zervikalsyndrom, â beginnendes Impingement-Syndrom linke und rechte Schulter, â chronische Antrumschleimhautgastritis, â Hiatushernie, â RefluxÃ¶sophagitis, â FuÃheberschwÃ¤che links. Der KlÃ¤ger sei in der Lage, leichte kÃ¶rperliche Arbeiten im Wechsel von Sitzen, Gehen und Stehen, Ã¼berwiegend in geschlossenen RÃ¤umen, ohne Arbeiten unter Zeitdruck, im Akkord, am FlieÃband, in Wechselschicht oder bei Nacht, ohne Arbeiten, die mit Zwangshaltungen, z. B. Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten Ã¼ber 10 kg, im BÃ¼cken, Knien, auf Treppen, Leitern und GerÃ¼sten oder an laufenden Maschinen auszufÃ¼hren seien, ohne GefÃ¤hrdung durch KÃ¤lte, Hitze, starke Temperaturschwankungen, Zugluft und NÃ¤sse vollschichtig zu verrichten. Dem KlÃ¤ger, der nach eigenen Angaben etwa 20 km mit dem PKW problemlos selbstÃ¤ndig absolvieren kÃ¶nne, seien viermal tÃ¤glich 500 m FuÃweg zumutbar; die Zeitdauer fÃ¼r das ZurÃ¼cklegen von 500 m Gehstrecke liege unter 20 Minuten. Das Regime zusÃ¤tzlicher Arbeitspausen aufgrund entstehender belastungsabhÃ¤ngiger Beschwerden sei nicht pauschal festzustellen. Die aus den VerÃ¤nderungen am Bewegungsapparat resultierenden belastungsabhÃ¤ngigen Schmerzen erforderten mit Wahrscheinlichkeit jede zweite Stunde eine zusÃ¤tzliche Erholungspause von 10 Minuten. Zur AusÃ¼bung der TÃ¤tigkeit eines Mitarbeiters in der Poststelle oder der TÃ¤tigkeit eines PfÃ¶rtners bestehe keine medizinische Gegenanzeige.

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge vorgelegen. Im Ãbrigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere auf den Inhalt der SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen. Denn der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit, da er weder berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI) in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung (alte Fassung â a. F.) noch erwerbsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 44 Abs. 2 SGB VI a. F. und auch nicht voll oder

teilweise erwerbsgemindert im Sinne des Â§ 43 Abs. 1, Abs. 2 SGB VI in der ab 01. Januar 2001 geltenden Fassung (neue Fassung â n. F.) ist.

BerufsunfÃ¤hig sind nach Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a.F. Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die (Rest-) ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechen und ihnen unter BerÃ¼cksichtigung der Dauer und des Umfanges ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen. BerufsunfÃ¤hig ist nicht, wer eine zumutbare TÃ¤tigkeit vollschichtig ausÃ¼ben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berÃ¼cksichtigen.

Ausgangspunkt fÃ¼r die PrÃ¼fung der BerufsunfÃ¤higkeit ist nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) der "bisherige Beruf", den der Versicherte ausgeÃ¼bt hat (vgl. BSG, SozR 2200 1246 Nr. 107, 169). In der Regel ist dies die letzte nicht nur vorÃ¼bergehende versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung oder TÃ¤tigkeit, von der auch bei nur kurzfristiger AusÃ¼bung auszugehen ist, wenn sie zugleich die qualitativ hÃ¶chste im Berufsleben des Versicherten gewesen ist (vgl. BSG, SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 130, 164; SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 55, 61).

Nach diesen GrundsÃ¤tzen ist als bisheriger Beruf des KlÃ¤gers dessen letzte versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung als (Berufs-)Kraftfahrer zugrundezulegen. Diesen Beruf hat der KlÃ¤ger von April 1981 bis Juli 1996 bewusst und gewollt zur dauerhaften Einkommenserzielung ausgeÃ¼bt. In ihm hat er zudem am 01. Juli 1987 den Facharbeiterabschluss als Berufskraftfahrer erworben.

Den Beruf eines Berufskraftfahrers kann der KlÃ¤ger nicht mehr vollwertig ausÃ¼ben. Die mit dieser TÃ¤tigkeit verbundenen kÃ¶rperlichen Belastungen â insbesondere das Sitzen mit langem Fahren sowie die Be- und Entladearbeiten mit Heben von schweren Lasten â sind mit seinem Gesundheitszustand aufgrund seiner WirbelsÃ¤ulenerkrankungen nicht mehr vereinbar. Hiervon geht â in Ãbereinstimmung mit dem Rehabilitations-Entlassungsbericht vom 18. April 1997, dem Gutachten von Dipl.-Med. Sch â¦ vom 11. Februar 1999 und dem Gutachten von Dr. M â¦ vom 03. Mai 2001 â auch die Beklagte aus.

Dennoch liegt BerufsunfÃ¤higkeit beim KlÃ¤ger nicht vor. Denn berufsunfÃ¤hig ist ein Versicherter nicht schon dann, wenn er seinen bisherigen Beruf nicht mehr vollwertig ausÃ¼ben kann, sondern erst dann, wenn es nicht zumindest eine andere berufliche TÃ¤tigkeit gibt, die ihm sozial zumutbar und fÃ¼r ihn sowohl gesundheitlich als auch fachlich geeignet ist.

Die soziale Zumutbarkeit einer VerweisungstÃ¤tigkeit richtet sich nach der Wertigkeit des bisherigen Berufs. Zur Erleichterung dieser Beurteilung hat das BSG in seiner Rechtsprechung die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Diese

Berufsgruppen sind ausgehend von der Bedeutung gebildet worden, die Dauer und Umfang der Ausbildung fÃ¼r die QualitÃ¤t eines Berufes haben. Dementsprechend werden die Gruppen durch die Leitberufe des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von drei Monaten bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. BSG, SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 61,55). Die Einordnung eines bestimmten Berufs in dieses Mehr-Stufen-Schema erfolgt allerdings nicht ausschlieÃlich nach der Dauer der absolvierten fÃ¶rmlichen Berufsausbildung. Ausschlaggebend hierfÃ¼r ist vielmehr allein die QualitÃ¤t der verrichteten Arbeit, d. h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit fÃ¼r den Betrieb. Es kommt auf das Gesamtbild an, wie es durch die in Â§ 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI a.F. genannten Merkmale (Dauer und Umfang der Ausbildung sowie des bisherigen Berufs, besondere Anforderungen der bisherigen BerufstÃ¤tigkeit) umschrieben wird (vgl. BSG, SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 27, 33). GrundsÃ¤tzlich darf der Versicherte im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf auf die nÃ¤chst niedrigere Gruppe verwiesen werden (vgl. BSG, SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 5, 61).

Ausgehend von diesen Kriterien ist der bisherige Beruf des KlÃ¤gers der dritten Gruppe im Mehrstufenschema des BSG mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters zuzuordnen. Zwar hat der KlÃ¤ger in diesem Beruf am 01. Juli 1987 einen Facharbeiterabschluss erworben. Doch ist die bloÃe Bezeichnung eines Berufes als "Facharbeiter"-Beruf fÃ¼r dessen Einordnung in das Mehrstufenschema ohne Belang. FÃ¼r die Zuordnung zu der Gruppe der Facharbeiter im Sinne des Mehrstufenschemas ist vielmehr grundsÃ¤tzlich eine Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren, regelmÃ¤Ãig von drei Jahren, erforderlich. Bei in der ehemaligen DDR erlernten Berufen kommt eine Zuordnung zur Gruppe der Facharbeiter im Sinne des Mehrstufenschemas darÃ¼ber hinaus auch dann in Betracht, wenn fÃ¼r den entsprechenden Beruf im alten Bundesgebiet eine Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren erforderlich war. Da fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Berufskraftfahrer nicht nur in der ehemaligen DDR, sondern auch im alten Bundesgebiet keine Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren erforderlich war, kann dieser Beruf grundsÃ¤tzlich nicht in die Gruppe der Facharbeiter im Sinne des Mehrstufenschemas eingeordnet werden (vgl. BSG, SozR 2200 Â§ 1246 Nr. 143, 149, bestÃ¤tigt durch BSG, SozR 3 2200 Â§ 1246 Nr. 1).

Eine Zuordnung zu der Gruppe der Facharbeiter i.S. des Mehrstufenschemas kommt auch nicht aufgrund der tariflichen Eingruppierung des KlÃ¤gers durch seinen letzten Arbeitgeber in die Lohngruppe 5 des Tarifvertrags fÃ¼r den sÃ¤chsischen GroÃ- und AuÃenhandel in Betracht. Zwar werden nach dieser Lohngruppe "Arbeiten, die eine abgeschlossene Facharbeiterausbildung voraussetzen, oder Arbeiten, deren AusfÃ¼hrung Fertigkeiten erfordern, die deren von Facharbeitern gleichzusetzen sind", entlohnt. Doch folgt aus der Verwendung des Wortes "Facharbeiter" im Oberbegriff der Lohngruppe 5 nicht, dass es sich dabei um Facharbeiter i.S. des Mehrstufenschemas handelt. Dagegen spricht â abgesehen davon, dass der Tarifvertrag keine Angaben zu der Dauer der "geforderten abgeschlossenen Facharbeiterausbildung" enthÃ¤lt, obwohl es auch Berufe gibt, in

denen in einer bis zu zweijÃ¤hrigen Ausbildung ein Facharbeiterzeugnis erworben werden kann â□□ vor allem, dass Arbeiten, die eine "abgeschlossene Ausbildung zum Handwerker" voraussetzen nach der Lohngruppe 6 entlohnt werden. Da Ausbildungen zum Handwerker regelmÃ¤Ã□ig mehr als zwei Jahre dauern, ordnet der Tarifvertrag Facharbeiter i.S. des Mehrstufenschemas nicht der Lohngruppe 5, sondern der Lohngruppe 6 zu. DafÃ¼r, dass die Differenzierung zwischen Lohngruppe 5 und 6 nicht auf der Dauer der verschiedenen Ausbildungen, sondern auf qualitÃ¤tsfremden Merkmalen beruht, gibt es keine Anhaltspunkte. Aus der Eingruppierung des KlÃ¤gers in die Lohngruppe 5 des Tarifvertrags fÃ¼r den sÃ¤chsischen GroÃ□- und AuÃ□enhandel lÃ¤sst sich folglich nicht ableiten, dass er der zweiten Gruppe im Mehrstufenschema mit dem Leitberuf des Facharbeiters zuzuordnen ist.

AngehÃ¶rige der Gruppe der angelernten Arbeiter kÃ¶nnen grundsÃ¤tzlich pauschal auf TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen werden, wenn sie nach den medizinischen Feststellungen noch in der Lage sind, kÃ¶rperlich leichte Arbeiten vollschichtig auszuÃ¼ben (vgl. BSG, SozR 3-2600 Â§ 44 Nr. 8). Die konkrete Benennung einer VerweisungstÃ¤tigkeit ist bei ihnen angesichts der Vielzahl der auf dem Arbeitsmarkt vorhandenen angelernten und ungelernten TÃ¤tigkeiten kÃ¶rperlich leichter Art entbehrlich. Anders verhÃ¤lt es sich jedoch bei dem oberen Bereich der angelernten Arbeiter. Dabei handelt es sich um Versicherte, deren bisheriger Beruf berufliche Kenntnisse und FÃ¤higkeiten erfordert, die ohne einschlÃ¤gige Vorkenntnisse erst durch eine betriebliche Anlernzeit von mehr als 12 Monaten erworben werden kÃ¶nnen. Diese Versicherten kÃ¶nnen nicht schlechthin auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwiesen werden. Vielmehr ist in diesen FÃ¤llen eine konkrete VerweisungstÃ¤tigkeit zu benennen. Soweit dabei ungelernte TÃ¤tigkeiten in Betracht gezogen werden, dÃ¼rfen diese nicht von nur ganz geringem qualitativem Wert sein, sondern mÃ¼ssen sich durch QualitÃ¤tsmerkmale, wie z. B. das Erfordernis einer nicht ganz geringfÃ¼gigen Einweisung oder Einarbeitung oder die Notwendigkeit beruflicher oder betrieblicher Vorkenntnisse, auszeichnen (vgl. BSG, SozR 3-2200 Â§ 1246 Nr. 45).

In Anbetracht dessen, dass fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als Berufskraftfahrer in der ehemaligen DDR und im alten Bundesgebiet eine Ausbildungszeit von zwei Jahren erforderlich war, ist eine Einstufung des KlÃ¤gers, der eine Ausbildung als Berufskraftfahrer absolviert und langjÃ¤hrig in diesem Beruf gearbeitet hat, in den oberen Bereich der Gruppe der angelernten Arbeiter gerechtfertigt. Ausgehend von dieser Einstufung kann der KlÃ¤ger jedoch sozial zumutbar auf die TÃ¤tigkeit eines Mitarbeiters in der Poststelle verwiesen werden, da es sich dabei um eine TÃ¤tigkeit handelt, die sich aus dem Kreis vÃ¶llig unqualifizierter Arbeiten durch QualitÃ¤tsmerkmale, wie das Erfordernis einer Einarbeitung, heraushebt.

Diese VerweisungstÃ¤tigkeit ist dem KlÃ¤ger auch gesundheitlich zumutbar. Nach den beigezogenen berufskundlichen Gutachten der Diplom-Verwaltungswirtin H â□¦ vom 13. April 2000 und 16. Juni 2000 gehÃ¶rt zum Aufgabengebiet eines Mitarbeiters in der Poststelle das Ã□ffnen der tÃ¤glichen Eingangspost, die Entnahme des Inhalts von Postsendungen, das Anbringen des Eingangsstempels, das Verteilen an die zustÃ¤ndigen Sachbearbeiter/Fachabteilungen, die Mitnahme

der zu versendenden PoststÃ¼cke, das Kuvertieren und Frankieren der Ausgangspost sowie das Eintragen von Wert- und Einschreibesendungen. Es handelt sich hierbei um kÃ¶rperlich leichte Arbeiten, die in wechselnder KÃ¶rperhaltung zwischen Gehen, Stehen und Sitzen ausgefÃ¼hrt werden. Zwangshaltungen fallen selten an, das Heben und Tragen von schweren Lasten wird dadurch vermieden, dass die Post mittels fahrbarer Rollwagen transportiert wird. In psychischer Hinsicht erforderlich sind genaue, systematische und zuverlÃ¤ssige Arbeitsweise, Ordnungssinn, KonzentrationsfÃ¤higkeit, Anpassungs- und KooperationsfÃ¤higkeit. FÃ¼r TÃ¤tigkeiten mit dem vorbezeichneten Anforderungsprofil besitzt der KlÃ¤ger ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen. Denn der KlÃ¤ger ist seit Rentenantragstellung in der Lage, zumindest kÃ¶rperlich leichte Arbeiten im Wechsel von Sitzen, Stehen und Gehen, Ã¼berwiegend in geschlossenen RÃ¤umen, ohne Heben und Tragen von Lasten, ohne hÃ¤ufiges BÃ¼cken, ohne Arbeiten in Zwangshaltungen, ohne Arbeiten unter Zeitdruck, in Wechsel- oder Nachtschicht vollschichtig zu verrichten. Dies ergibt sich aus den vorliegenden medizinischen Unterlagen, insbesondere aus dem Rehabilitations-Entlassungsbericht vom 18. April 1997 und dem Gutachten von Dipl.-Med. Sch â¦ vom 11. Februar 1999, und wird bestÃ¤tigt durch das Gutachten von Dr. M â¦ vom 03. Mai 2001. Danach hat durch die Bandscheibenoperation am 14. Februar 1997 beim KlÃ¤ger Beschwerdefreiheit nicht erreicht werden kÃ¶nnen. Dipl.-Med. Sch â¦ spricht insoweit von einer hypomobilen Dysfunktion, einer hochgradigen Rumpfmuskeldysbalance und einem rezidivierenden lumbalen PseudoradikulÃ¤rsyndrom. In dem Gutachten von Dr. M â¦ ist diesbezÃ¼glich von einem Postnukleotomie-Syndrom bzw. Failed-Back-Surgery-Syndrom die Rede. Im Gegensatz zu Dipl.-Med. Sch â¦, der eine deutliche Besserung bestimmter Funktionen und sensibler Empfindungen seit der Vorbeurteilung im Rehabilitations-Entlassungsbericht angenommen und beim KlÃ¤ger auch noch BesserungsmÃ¶glichkeiten gesehen hat, ist nach der EinschÃ¤tzung von Dr. M â¦ eine Verschlechterung eingetreten. Diese Verschlechterung, die nach seiner EinschÃ¤tzung im Wesentlichen darauf beruht, dass der KlÃ¤ger von der Bandscheibenoperation nicht profitiert hat, sondern bei ihm nach kurzer Zeit die gleiche Symptomatik wie vor der Operation wieder aufgetreten ist, bedingt aber auch nach seiner Auffassung kein unter vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte Arbeiten. Vielmehr gelangt Dr. M â¦ wie auch die Vorgutachten zu einem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r leichte kÃ¶rperliche Arbeiten mit gewissen FunktionseinschrÃ¤nkungen und bestÃ¤tigt damit letztlich diese. Dies gilt auch, was die WegefÃ¤higkeit des KlÃ¤gers anbelangt, der nach den Angaben in dem Gutachten von Dr. M â¦ FuÃ¦wege von 500 m in unter 20 Minuten zurÃ¼cklegen und jedenfalls Strecken bis 20 km mit dem PKW fahren kann. Soweit es in dem Gutachten von Dr. M â¦ heiÃ¦t, die aus den VerÃ¤nderungen am Bewegungsapparat resultierenden bewegungsabhÃ¤ngigen Schmerzen erforderten mit Wahrscheinlichkeit jede zweite Stunde eine zusÃ¤tzliche Erholungspause von etwa 10 Minuten, die fÃ¼r AuflockerungsÃ¼bungen zur Entspannung der schmerzhaften Paravertebralmuskulatur genutzt werden kÃ¶nne, so ist dies, wie auch aus dem dabei gemachten Vorbehalt hervorgeht, das Regime zusÃ¤tzlicher Arbeitspausen aufgrund entstehender belastungsabhÃ¤ngiger Beschwerden sei nicht pauschal festzustellen, nicht im Sinne einer zwingenden medizinischen Notwendigkeit eines exakt einzuhaltenden Pausenregimes, sondern im Sinne einer groben Richtlinie und

Empfehlung zu verstehen. Letztlich bestÃ¤tigt damit das im Berufungsverfahren auf Antrag des KlÃ¤gers eingeholte Gutachten von Dr. M â¦ das im erstinstanzlichen Verfahren erstattete Gutachten von Dipl.-Med. Sch â¦, das entgegen der von KlÃ¤gerseite vertretenen Auffassung gerichtsverwertbar ist. Zwar ist in dem Gutachten von Dipl.-Med. Sch â¦ von einer starken Ausrichtung des KlÃ¤gers auf die Erlangung einer BerufsunfÃ¤higkeitsrente und von Aggravationstendenzen die Rede. Aus einer derartigen ErklÃ¤rung der Diskrepanz zwischen subjektiver Darstellung der Beschwerden und objektiv festgestellten Befunden folgt jedoch nicht die Unbrauchbarkeit eines Gutachtens. Vielmehr ist es gerade im Gegenteil Aufgabe eines SachverstÃ¤ndigen, nicht einfach die subjektive Beschwerdeschilderung eines KlÃ¤gers zu Ã¼bernehmen, sondern auf der Grundlage einer â naturgemÃ¤Ã von subjektiven EinflÃ¼ssen nicht freien â Anamneseerhebung die objektiven Befunde festzustellen und mit den anamnestischen Angaben in einer epikritischen Zusammenfassung zu wÃ¼rdigen. Diese Aufgabe hat Dipl.-Med. Sch â¦ nicht nur nicht verfehlt, sondern erfÃ¼llt, indem er beschrieben hat, dass der KlÃ¤ger deutlich BewegungseinschrÃ¤nkungen aggraviert hat, die bei Ablenkung normal ausgefÃ¼hrt werden konnten. Dass sich derartige Aggravationserscheinungen mit einer starken Ausrichtung auf die GewÃ¤hrung einer BerufsunfÃ¤higkeitsrente erklÃ¤ren lassen, braucht zwar in einem orthopÃ¤dischen Gutachten nicht erwÃ¤hnt zu werden, macht dies aber auch nicht unbrauchbar, da sich allein daraus keine die Ãberzeugungskraft der gutachterlichen Feststellungen erschÃ¼tternde Voreingenommenheit des SachverstÃ¤ndigen ableiten lÃ¤sst.

Kann der KlÃ¤ger somit nicht nur sozial, sondern auch gesundheitlich zumutbar auf eine TÃ¤tigkeit als Mitarbeiter in einer Poststelle verwiesen werden â wogegen insbesondere auch nicht spricht, dass nach den Gutachten von Diplom-Verwaltungswirtin H â¦ bei dieser VerweisungstÃ¤tigkeit Zwangshaltungen selten anfallen, da diese, weil sie selten anfallen, nicht tÃ¤tigkeitsprÃ¤gend sind -, so ist der KlÃ¤ger nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI a. F â¦ Bei ihm liegen auch keine LeistungseinschrÃ¤nkungen vor, die es ihm trotz vollschichtiger EinsatzfÃ¤higkeit unmÃ¶glich machten, eine geeignete ErwerbstÃ¤tigkeit aufzunehmen (vgl. zu diesen FÃ¤llen BSG, SozR 3-2600 Â§ 44 Nr. 8). Er ist insbesondere in seiner WegefÃ¤higkeit nicht eingeschrÃ¤nkt und bedarf auch keiner betriebsunÃ¼blicher Pausen.

Der KlÃ¤ger ist aber nicht nur nicht berufsunfÃ¤hig. Aufgrund seines vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gens fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte Arbeiten und mangels Vorliegens von LeistungseinschrÃ¤nkungen, aufgrund derer ihm trotz vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gens der Arbeitsmarkt verschlossen wÃ¤re, liegen bei ihm auch â und erst recht â die erheblich strengeren Voraussetzungen von ErwerbsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 44 Abs. 2 SGB VI a. F. nicht vor. Da der KlÃ¤ger auch Ã¼ber den 31. Dezember 2000 hinaus vollschichtig, d. h. acht Stunden tÃ¤glich, einsatzfÃ¤hig fÃ¼r kÃ¶rperlich leichte Arbeiten ist, sind bei ihm auch die Voraussetzungen voller oder teilweiser Erwerbsminderung im Sinne des Â§ 43 Abs. 1 bzw. 2 SGB VI n. F. nicht erfÃ¼llt.

Die Anwendung der Â§Â§ 43, 44 SGB VI a. F. resultiert aus der Rentenantragstellung

im August 1997 (vgl. Â§ 300 Abs. 2 SGB VI).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r ihre Zulassung nach Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024